

**ORDNUNG**

**FÜR DEN**

**BUNDESFREIWILLIGENDIENST  
IN DER**

**EVANGELISCH-METHODISTISCHE KIRCHE**

**IN DEUTSCHLAND**

## Ordnung für den Bundesfreiwilligendienst (BFD)

### 1. Ziele und Bereiche des Bundesfreiwilligendienstes

- 1.1 Der Bundesfreiwilligendienst wird gemäß § 3 des Gesetzes zur Einführung des Bundesfreiwilligendienstes vom 28.04.2011 (BGBl 2011 I Nr. 19, 687, 02.05.11) „in der Regel ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet.

*„Der Bundesfreiwilligendienst fördert das zivilgesellschaftliche Engagement von Frauen und Männern aller Generationen. Er fördert damit das lebenslange Lernen; jungen Freiwilligen bietet er die Chance des Kompetenzerwerbs und erhöht für benachteiligte Jugendliche die Chancen des Einstiegs in ein geregeltes Berufsleben. Ältere Freiwillige werden ermutigt, ihre bereits vorhandenen Kompetenzen sowie ihre Lebens- und Berufserfahrung einzubringen und weiter zu vermitteln. Die Ausgestaltung des Bundesfreiwilligendienstes erfolgt arbeitsmarktneutral.“ (Zitat aus der Präambel der Vereinbarung mit Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben).* Er ist gekennzeichnet durch praktische Tätigkeit und pädagogische Begleitung.

Die Arbeit im Bundesfreiwilligendienst innerhalb der Evangelisch-methodistischen Kirche geschieht auf der Basis des christlichen Menschenbildes. Sie geht daher von der Würde jedes einzelnen Menschen aus und achtet die Geschöpflichkeit und Einzigartigkeit des Menschen. Sie sieht ihn, in seiner Bezogenheit auf andere, als soziales Wesen und geht von seiner Unverfügbarkeit und der ihm gegebenen Freiheit und Verantwortlichkeit aus.

Ziel des Bundesfreiwilligendienstes ist es, bei den Freiwilligen einen Bildungsprozess zu initiieren, in dem soziale Erfahrungen erworben werden durch

- die Begegnung mit Menschen außerhalb des eigenen Lebensbezuges;
- das Kennenlernen menschlicher Krisen und Konfliktsituationen und deren Bewältigung;
- die praktische Mitarbeit im Kontext institutioneller sozialer Arbeit und deren Reflexion in Bezug auf den Einzelnen und das Gemeinwesen.

Der Bundesfreiwilligendienst fördert und erweitert u. a. durch die pädagogische Begleitung die individuellen Kompetenzen der Freiwilligen in den Bereichen

- Persönlichkeitsbildung (u. a. Rollenflexibilität, Identitätsfindung);
- soziale Bildung (u. a. Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit);
- politische und gesellschaftliche Bildung (u. a. Wahrnehmung sozialer und gesellschaftlicher Zusammenhänge und Realitäten);
- religiöse Bildung (u. a. Orientierung und Auseinandersetzung mit der Botschaft des Evangeliums);
- arbeitsweltorientierte Bildung (u. a. Vermittlung von Basiswissen, persönliche Orientierung);
- kulturelle und interkulturelle Bildung (u. a. Begegnung mit anderen Menschen und ihren jeweiligen kulturellen, religiösen und sozialen Hintergründen).

- 1.2 Der Bundesfreiwilligendienst wird im Bereich der Evangelisch-methodistischen Kirche in deren Werken, Einrichtungen und Gemeinden geleistet sowie in Einrichtungen des Verbandes der Evangelisch-methodistischen Diakoniewerke und in gemeinwohlorientierten Einrichtungen außerhalb der Evangelisch-methodistischen Kirche.

- 1.3 Die Aufgaben des Freiwilligen/der Freiwilligen werden in einer Tätigkeitsbeschreibung festgelegt. Diese ist Bestandteil der Vereinbarung zwischen der Zentralstelle, dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, dem Träger, der Einsatzstelle und dem Freiwilligen/der Freiwilligen.

Die Einsatzstelle verpflichtet sich, seinen/ihren Dienst zu gestalten unter Berücksichtigung von Alter, Eignung und besonderen Interessen.

- 1.4 Die Einsatzstelle nimmt ihn/sie in ihre Dienstgemeinschaft auf und gewährt fachliche und persönliche Begleitung. Sie benennt eine Fachkraft für die Anleitung und Begleitung, die die Freiwilligen in die Einrichtung einführt, für die Zuweisung des Aufgabenbereiches und fachliche Anleitung sowie

für die regelmäßige pädagogische Begleitung im Arbeitsfeld (z. B. durch Anleitungsgespräche) verantwortlich ist (§ 4 Absatz 2 Bundesfreiwilligengesetz). Die Fachkraft ist dem Träger zu benennen und deren Teilnahme an Anleiter- und Anleiterinnentreffen zu ermöglichen.

## **2. Verhältnis von Zentralstelle, Einsatzstelle und Träger des Bundesfreiwilligendienstes**

- 2.1 Träger des Bundesfreiwilligendienstes in der Evangelisch- methodistischen Kirche in Deutschland sind das Bildungswerk ZK, das Diakoniewerk Martha-Maria, das Kinder- und Jugendwerk Ost und das Kinder- und Jugendwerk Süd.
- 2.2 Die o.g. Träger ordnen sich den Evangelischen Freiwilligendiensten als Zentralstelle zu. (§ 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Einführung des Bundesfreiwilligendienstes).
- 2.3 Die Einsatzstellen sind dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes im Sinne des Gesetzes und dieser Ordnung verantwortlich. Die Träger innerhalb der EmK wirken an der ordnungsgemäßen Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes mit (§ 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Einführung des Bundesfreiwilligendienstes).
- 2.4 In Konfliktfällen und bei Schwierigkeiten in der Einsatzstelle, die durch den Freiwilligen/die Freiwillige, die Einsatzstelle oder den Träger benannt werden, verpflichtet sich der Träger die beteiligten Parteien durch Beratung zu unterstützen. Die Einsatzstellen verpflichten sich, vor einer Kündigung und Einschaltung der/des Regionalbetreuer/s/in des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BaFzA) ihren zuständigen Träger zur Vermittlung hinzuzuziehen.

## **3. Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes**

- 3.1 Stellen im Bundesfreiwilligendienst werden von den Einsatzstellen bzw. jährlichen Konferenzen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Trägern für den Bundesfreiwilligendienst und dem BaFzA eingerichtet.

Wird eine Einsatzstelle in einer Gemeinde geschaffen, ist die Zustimmung der Bezirkskonferenz und des zuständigen Superintendenten/der zuständigen Superintendentin einzuholen.

- 3.2 Bewerbungen für einen Einsatz können an den jeweiligen Träger oder an Einsatzstellen gerichtet werden.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- Lebenslauf
- Passbild
- Bewerbungsbogen
- aktuelles Schulzeugnis oder Schulabschlusszeugnis bei Bewerbern/Bewerberinnen unter 27 Jahren
- bei Minderjährigen die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten

Über den Einsatz des Freiwilligen/der Freiwilligen entscheiden die zuständigen Träger in Abstimmung mit der jeweiligen Einsatzstelle.

Vor Beginn des Einsatzes ist eine schriftliche Vereinbarung in der vorgeschriebenen Form abzuschließen sowie ein ärztliches Gutachten zur psychischen und physischen Eignung vorzulegen. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

- 3.3 Während des Einsatzes im Bundesfreiwilligendienst werden für die Gruppe der Freiwilligen unter 27 Jahre mindestens 25 Seminartage durchgeführt. Die Teilnahme an diesen Seminaren ist verbindlich. Die Freiwilligen unter 27 Jahren nehmen im Rahmen der Seminare nach § 4 Absatz 3 des Bundesfreiwilligengesetzes an einem fünftägigen Seminar zur politischen Bildung an einer Bildungszentrale des Bundes teil (§ 4 Absatz 4 des Gesetzes zur Einführung des Bundesfreiwilligendienstes). Freiwillige, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, nehmen in der Regel, (auf einen zwölfmonatigen Einsatz bezogen), an 12 Seminartagen teil. Der Träger ist für die sachgerechte

Vorbereitung und Durchführung seiner Seminare sowie für eine kontinuierliche pädagogische Begleitung des Freiwilligen/der Freiwilligen verantwortlich.

Seminartage gelten als Arbeitstage. D. h. sie werden wie Regelarbeitstage behandelt und als Arbeitszeit im Dienstplan angerechnet. Die Zeit der Seminartage ist von der Urlaubsplanung ausgeschlossen. Die Kostenregelung wird durch die Träger des Bundesfreiwilligendienstes in Abstimmung mit den Einsatzstellen getroffen.

## 4. Vergütung und Erholungsurlaub

- 4.1 Der Freiwillige/die Freiwillige unter 27 Jahren erhält ein Taschengeld, freie Verpflegung und Unterkunft. Der Freiwillige/die Freiwillige über 27 Jahren erhalten je nach Anstellungsumfang ein Taschengeld und freie Verpflegung bzw. einen Verpflegungsanteil. Unterkunft für diese Personengruppe kann in begründeten Einzelfällen gewährt werden.

Die Höhe des Taschengeldes legt der Träger fest.

Werden freie Verpflegung und Unterkunft nicht gewährt, bemisst sich der Geldwert nach der Sachbezugsverordnung für Jugendliche und Auszubildende bzw. für Erwachsene in der jeweiligen Fassung. Im Bereich der OJK wird alternativ ein einheitlicher zu versteuernder Betrag gezahlt, dessen Höhe die jeweils gültigen Werte der Sachbezugsverordnung für Unterkunft und Verpflegung nicht übersteigt und vom Kinder- und Jugendwerk der Ostdeutschen Jährlichen Konferenz festgelegt wird.

Im Bereich der NJK gilt für die Bezirke, die im Gebiet der ehemaligen DDR liegen, dass sie die gleichen Rahmenbedingungen gewähren, wie in der OJK. D. h.: Es wird ein einheitlicher zu versteuernder Betrag gezahlt, dessen Höhe die jeweils gültigen Werte der Sachbezugsverordnung für Unterkunft und Verpflegung nicht übersteigt und vom Kinder- und Jugendwerk der Ostdeutschen Jährlichen Konferenz in Absprache mit dem Träger festgelegt wird.

Ist spezielle Dienstkleidung erforderlich, wird diese von der Einsatzstelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ersatzweise kann ein monatliches Kleidergeld gezahlt werden.

Im Krankheitsfall wird das monatliche Taschengeld mit den o.g. Zusatzleistungen für die Dauer von 6 Wochen weitergezahlt, jedoch nicht über die Dauer des Einsatzes hinaus.

Die Einsatzstelle übernimmt die Geld- und Sachleistungen auf eigene Rechnung und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Zahlung an den Freiwilligen/die Freiwillige. Die Anmeldung zur Sozialversicherung und die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Beiträge zur Unfallversicherung werden von der Einsatzstelle übernommen. Bei den Beiträgen zur Sozialversicherung ist zu beachten, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil von der Einsatzstelle zu leisten sind. (§ 20 Absatz 3 S. I Nr. 2 SGB IV)

Im Bereich des KJW Ost wird die Auszahlung der Geld- und Sachleistungen für die Freiwilligen, die Anmeldung zur Sozialversicherung und die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge von einer externen Abrechnungsstelle im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle übernommen.

- 4.2 Die Dienstreisekosten werden nach den Bestimmungen der Einsatzstelle erstattet.
- 4.3 Der Erholungsurlaub richtet sich nach den Bestimmungen der AVR bzw. nach gesetzlichen Regelungen (z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz).

## 5. Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am 01.05.2012 in Kraft und ist im Bereich der Zentralkonferenz, den Einrichtungen der jährlichen Konferenzen, sowie für den Bereich der Diakoniewerke im Verband der Evangelisch-methodistischen Diakoniewerke verbindlich.